



## **Bericht**

der Landesregierung

**„Umsetzung der EU-Chemikalienverordnung (REACH) in Schleswig-Holstein“  
Antrag der Fraktionen von CDU und SPD**

Drucksache 16/1157

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

## 1. Vorbemerkung

Die Chemikalienverordnung „REACH“ (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) wurde nach umfangreichen Arbeiten, beginnend mit dem so genannten „Weißbuch Chemikalienpolitik“ aus dem Jahre 2001 Ende 2006 beschlossen. Sie wird am 1. Juni 2007 in Kraft treten, im Wesentlichen aber erst ab dem 1. Juni 2008 mit dem Beginn der Vorregistrierungsphase gelten. Anlass für dieses Regelwerk war insbesondere das Scheitern der EU-Altstoffverordnung, durch die in Ergänzung zu dem 1981 eingeführten Anmeldeverfahren für neue Stoffe die Altstoffproblematik aufgearbeitet werden sollte. Hierbei war es im Kern darum gegangen, auch zu den rund 100.000 Altstoffen auf dem europäischen Markt insbesondere Daten über mögliche Gefährdungspotenziale zu bekommen. Die Altstoffverordnung und das dazugehörige Regelwerk (z.B. Prioritäten-Verordnungen) hatten sich aber als zu komplex und unpraktikabel erwiesen.

REACH verfolgt den Ansatz, die Differenzierung zwischen „alten“ und „neuen“ Stoffen (mit Übergangsfristen bis 2018) aufzuheben und die Verantwortung für das Risikomanagement hinsichtlich chemischer Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse stärker auf die Wirtschaft zu übertragen.

## 2. Die Ziele von REACH

Das wesentliche Ziel von REACH ist, durch fundierte Informationen über eventuelle Gefahrenmomente von Chemikalien wirkungsvollere Maßnahmen als bisher zum allgemeinen Gesundheits- und Verbraucherschutz, zum Arbeitsschutz und zum Umweltschutz ergreifen zu können. Eine Substitution besonders gefährlicher Stoffe ist zwar nicht zwingend vorgesehen, wird aber angestrebt, soweit technische und wirtschaftliche Aspekte nicht entgegenstehen. Derartige Maßnahmen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Exposition oder Freisetzung tatsächlich erfolgt oder eintreten könnte; andererseits können Zulassungen für die Verwendung von CMR-Stoffen nur erteilt werden, wenn die Verwendung nachweislich sicher ist, d.h. dass keine Expositionen oder Freisetzungen erfolgen können.

Dazu müssen Hersteller und Importeure Maßnahmen für die sichere Verwendung ihrer Stoffe entwickeln (Stoffsicherheitsberichte) und an ihre Abnehmer kommunizieren (Sicherheitsdatenblätter etc.). Besonders besorgniserregende Stoffe werden einem behördlichen Zulassungsverfahren bei der neu geschaffenen Chemikalienagentur in Helsinki unterstellt. Die Chemikalienagentur stellt nichtvertrauliche Informationen über Stoffe und ihre Gefahren in einer Internetdatenbank zur Verfügung. Die Verbraucher haben künftig einen

Anspruch darauf, zu erfahren, ob Produkte besonders besorgniserregende Stoffe enthalten. Betriebsgeheimnisse sollen dabei aber gewahrt bleiben.

Nach Berechnungen der Kommission sollen sich die Kosten für REACH langfristig durch geringere Kosten z.B. im Gesundheitswesen und im Umweltschutz mehr als amortisieren. Weiterhin wird erwartet, dass durch manche Pflichten nach REACH Innovationen ausgelöst werden, die Europa eine weltweit führende Rolle in der Chemikaliensicherheit, z.B. durch weniger gefährliche Substitutionsprodukte, sichern können.

### 3. Registrierungspflichten nach REACH

Das Registrierungsverfahren in REACH gilt grundsätzlich ab einer Stoffmenge von 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller bzw. Importeur. Nach Schätzungen der Wirtschaft fallen von den ca. 100.000 registrierten Altstoffen europaweit etwa 30.000 unter die Registrierungspflicht (wobei ca. 30.000 der 100.000 Altstoffe derzeit überhaupt nicht vermarktet werden). Demnach werden ca. 40.000 Stoffe mit einer Jahrestonnage von unter 1 t/a nicht erfasst, aber weiterhin im Verkehr sein; für gut die Hälfte der auf dem Markt befindlichen Stoffe wird REACH also von vorn herein keine Folgen für die Hersteller oder Verwender haben.

Für Zwischenprodukte und Polymere gelten Spezialregelungen. Von den ca. 30.000 registrierungspflichtigen Stoffen werden voraussichtlich 20.000 mit einer Jahrestonnage von 1 bis 10 t nur die „Basis-Registrierung“ mit einem Grunddatensatz durchlaufen müssen, welcher bis 2018 vorzulegen ist. Für CMR-Stoffe (= krebserzeugende, erbgutverändernde oder die Fortpflanzung gefährdende Stoffe) gilt 2010 als Registrierungsfrist. Für ca. 4.500 Stoffe (10 – 100 t/a) sind ebenfalls bis 2018 zusätzliche Daten erforderlich. Ab 100 t/a müssen für die übrigen ca. 5.500 Stoffe Bewertungen erstellt werden, die Registrierungen sind bis 2013 durchzuführen, über 1.000 t/a (ca. 2.500 Stoffe) bis 2010. Als umweltgefährlich bekannte Stoffe (Gefahrensymbol „N“) mit 100 t/a sind bis 2010 zu registrieren. Für die ca. 2.500 Stoffe über 1.000 t/a sind vollständige Datensätze vorzulegen. Diese Angaben sind zur besseren Übersicht unten nochmals in der Tabelle dargestellt. Insbesondere für die „high production volume“ (HPV) – Stoffe sind allerdings bereits erhebliche Datenmengen vorhanden, weil diese z.B. im Altstoffprogramm hohe Priorität hatten. Speziell für Deutschland gilt, dass aufgrund einer Selbstverpflichtung der chemischen Industrie aus dem Jahre 1997 für alle in chemischen Unternehmen gehandhabten Stoffe ab 1 t/a Grunddatensätze etwa im Rahmen des Basis-Registrierungs-Umfangs vorgehalten werden sollen. Dieser Datenbestand stellt für die bevorstehenden Registrierungsverfahren eine wertvolle Vorleistung dar.

Tabelle: Stoffanzahlen und -mengen, Registrierungsfristen und Datenanforderungen

Menge	Frist	Stoffe ca.	Daten	Bemerkung
1-10 t/a	2018	20.000	Grunddaten	CMR-Stoffe bis 2010
10-100 t/a	2018	4.500	erweiterte Grunddaten	
100-1.000 t/a	2013	3.000	mehr Daten & Bewertung	N-Stoffe bis 2010
> 1.000 t/a	2010	2.500	vollständiger Datensatz	

Weitere Pflichten nach REACH sind das Zulassungsverfahren insbesondere für CMR-Stoffe sowie die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern, wobei letztere von Herstellern und Inverkehrbringern chemischer Stoffe und Zubereitungen schon heute erstellt werden müssen.

#### 4. Kosten des REACH-Registrierungs/Bewertungs-Verfahrens

Zu den Kosten, die die Wirtschaft durch die zusätzlichen Anforderungen von REACH zu tragen hat, liegen verschiedene Kostenschätzungen vor.

Nach Auffassung der chemischen Industrie<sup>1</sup> sind die durchschnittlichen Kosten für Registrierungsverfahren in Abhängigkeit von der Jahrestonnage und dem damit zusammenhängenden Umfang der erforderlichen Daten wie folgt anzunehmen (ohne Gebühren und Aufwand für Konsortien), wobei die jeweils niedrigeren Kosten zu erwarten sind, wenn bereits Daten vorhanden sind:

1 – 10	t/a:	20.000 bis	40.000 €
10 – 100	t/a:	200.000 bis	250.000 €
100 – 1.000	t/a:	ca. 400.000 €	
> 1.000	t/a:	400.000 bis	1.000.000 €

Die Registranten haben die Möglichkeit, Registrierungs-Konsortien zu bilden, was von REACH auch ausdrücklich angestrebt wird. Eine Verpflichtung hierzu gibt es aber nur dann, wenn durch die Bildung von Konsortien Tierversuche eingespart werden können. Durch Konsortienbildung können die Registrierungskosten auf zwei oder mehrere Registranten umgelegt werden, wobei andererseits die Organisation eines Konsortiums auch einen gewissen Aufwand erfordert und gerade für KMU aus Gründen der Wahrung wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unproblematisch sein könnte. Konsortien werden sich demnach eher bei kostspieligeren Registrierungsverfahren rechnen oder

<sup>1</sup> Verband der chemischen Industrie, Frankfurt/Hannover, 2007

wenn sich die bereits vorhandenen Datensätze der Konsortiumsteilnehmer ergänzen, so dass ggf. nur wenige oder keine zusätzlichen Prüfungen durchgeführt werden müssen.

Kostenschätzungs-Studien im Auftrag der Kommission<sup>2</sup> kommen zu folgenden Ergebnissen, wobei diese allerdings auf älteren REACH-Entwürfen basieren. Da jedoch die Prüfanforderungen während der Entwicklung von REACH kontinuierlich eher niedriger geworden sind, was nur zum Teil berücksichtigt wurde (siehe Fußnote), dürften diese Schätzungen aufgrund der jetzt gültigen REACH-Verordnung unter sonst vergleichbaren Randbedingungen heute jedenfalls kaum höher ausfallen:

	1-10 t/a	10-100 t/a	100-1000 t/a	>1000 t/a
Mittleres Szenario (Euro/Substanz)	13.100	83.750	201.130	252.450
Davon Testkosten	7.700	73.100	163.000	208.000
Minimum Szenario (Euro/Substanz)	12.100	51.150	166.130	229.450
Davon Testkosten	6.700	40.500	128.000	185.000
Maximum Szenario (Euro/Substanz)	14.100	162.650	282.130	322.450
Davon Testkosten	8.700	152.000	244.000	278.000

Eine weitere, unter Beteiligung der Industrie erstellte Studie<sup>3</sup> nennt folgende Minimum-Registrierungskosten, wobei die RPA- und JRC (ECB)-Ergebnisse Berücksichtigung fanden und Computer-basierte Testverfahren (QSAR = quantitative structure activity relationship) präferiert wurden:

<b>Individual registration costs (minimum QSAR)</b>				
Annex		Total test costs	Registration costs	total
VII	1-10 tonne	8.702	5.900	14.602
VIII	10-100 tonne	151.573	11.150	162.723
IX	100-1000 tonne	243.467	38.630	282.097
X	> 1000 tonne	278.213	44.950	323.163

<sup>2</sup> RPA (2003): Revised business impact assessment for the Consultation Document (Working Paper 4) – Assessment of the business impacts of new regulations in the chemicals sector – Phase 2, London: Risk and Policy Analysts Limited. Die Kosten der Risikocharakterisierung für Substanzen zwischen 1-10 t/a sind reduziert, weil keine Expositionsbewertungen mehr gefordert sind. Die Kosten enthalten Registrierungsgebühren (von 400 EUR/Stoff [ $< 100$  t/a] und 8000 EUR/Stoff [ $> 100$  t/a]).

JRC (2003): Assessment of additional testing needs under REACH. European Commission – Joint Research Center; September 2003. Wegen der Absenkung der Testanforderungen sind die Kosten für den Anhang V geringer als vom JRC abgeschätzt (Sekundär-Quelle: UBA-Forschungsprojekt „Analyse der Kosten und Nutzen der neuen Chemikalienpolitik: Untersuchung anhand ausgewählter Branchen unter Beachtung der Wirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Umwelt und Gesundheit“, FKZ 203 65 423, Kurzfassung Oktober 2004).

<sup>3</sup> KPMG 2005: REACH – further work on impact assessment – A case study approach (Executive Summary)

Die vorstehenden Kostenschätzungen geben einen Überblick über die Spanne der entstehenden Kosten. Ihre Höhe hängt im Einzelfall stark davon ab, wie viele Daten für eine Registrierung ggf. schon vorhanden sind. Bei bereits vorhandenen Daten kann es - insbesondere bei älteren Prüfergebnissen - auch Zweifel an der Datenqualität geben, was klare Leitlinien erfordert, wie Glaubwürdigkeit und Plausibilität älterer Daten beurteilt werden können. Solche Leitlinien werden im Rahmen der so genannten „REACH-Implementation-Projects“ (RIPs) erarbeitet. Bei nicht sicherer Datenqualität kann es erforderlich werden, Prüfungen nach heutigen Standards zu wiederholen.

## 5. Von REACH betroffene Branchen

Die Registrierungspflicht trifft in erster Linie Hersteller und Importeure von Chemikalien, die diese in der Gemeinschaft in den Verkehr bringen. Unter „Hersteller“ sind dabei Betriebe zu verstehen, die Stoffe<sup>4</sup> durch chemische Umwandlung herstellen. Betriebe, die aus Stoffen - ohne dass chemische Umwandlungen stattfinden - Zubereitungen<sup>5</sup> oder Erzeugnisse<sup>6</sup> herstellen, werden als Verwender oder „downstream user“ bezeichnet. Die Registrierungspflicht für Importeure greift im Wesentlichen auch dann, wenn Erzeugnisse eingeführt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung freigesetzt werden. Herstellerbetriebe sind in der Regel zugleich auch downstream user, denn sie verwenden die Stoffe, aus denen sie durch chemische Umwandlung andere Stoffe herstellen.

Für downstream user können Pflichten nach REACH entstehen, wenn sie Stoffe nicht entsprechend oder sogar entgegen den vom Lieferanten spezifizierten Zwecken verwenden. Sie haben dann die Möglichkeit, entweder mit dem Hersteller/Lieferanten zu vereinbaren, ihren Verwendungszweck (möglichst schon bevor dieser die Registrierung durchführt) zu den so genannten identifizierten Verwendungszwecken hinzuzufügen oder selbst eine ergänzende Registrierung vorzunehmen sowie ggf. einen eigenen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Verwendungszwecke dürfte allerdings den identifizierten Verwendungszwecken entsprechen.

---

<sup>4</sup> Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 REACH-Verordnung

Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

<sup>5</sup> Zubereitung: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;

<sup>6</sup> Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Weiterhin können downstream user der Zulassungspflicht unterfallen, wenn sie CMR-Stoffe oder andere Stoffe „die zur Besorgnis Anlass geben“, verwenden. Solche Stoffe können so genannte PBT (persistente, bioakkumulierbare und giftige Stoffe) oder vPvB (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe) sein, die allerdings noch nicht abschließend definiert und gelistet sind.

## 6. Situation in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es nur einige wenige Herstellerbetriebe. Sie befinden sich überwiegend im Industrieareal Brunsbüttel. Die Zahl der Betriebe, die z.B. Zubereitungen oder Polymere produzieren (KMU), ist etwas größer und konzentriert sich im Süden Schleswig-Holsteins. Die ganz überwiegende Zahl der Betriebe sind downstream user.

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige<sup>7</sup> (s. Anlage 1) soll beispielhaft - aber nicht umfassend - darstellen, wie weit verbreitet insbesondere die Nutzung chemischer Produkte ist. Die Aufstellung macht deutlich, dass nur wenige Wirtschaftszweige nicht bzw. kaum von chemischen Produkten berührt sind. Sie zeigt aber auch, dass ebenfalls nur wenige, (nämlich C/CA/CB, DF/DG und G/GA (nur Handel))<sup>8</sup> von den wesentlichen Registrierungs- und Bewertungspflichten nach REACH betroffen sein dürften. Die weitaus größte Betroffenheit der Wirtschaft liegt im Bereich der Verwendung chemischer Produkte. Dieser Bereich wird in erster Linie jedoch von REACH profitieren, da z.B. für die Belange des Arbeitsschutzes notwendige Informationen über Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden. Diese Verbesserung der Informationsweitergabe ist eines der wesentlichen Elemente von REACH. Konkrete Pflichten für downstream user ergeben sich in der Regel nur dann, wenn nicht identifizierte Verwendungszwecke verfolgt werden oder aufgrund der Verwendung von CMR-Stoffen ein Zulassungsverfahren erforderlich wird. Beides dürfte jedoch eher die Ausnahme sein.

Konkrete und detaillierte Daten über die quantitativen Stoffströme von Herstellung, Import und Verwendung von Chemikalien, die im Übrigen auch im ständigen Wandel sind, liegen der Landesregierung nicht vor. Eine vollständige Beantwortung der Fragen des Landtages wäre erst nach Vorliegen des Vorregistrierungsverfahrens nach Artikel 28 der REACH-Verordnung, das am 1. Dezember 2008 endet, möglich. Um hilfsweise die für den vorliegenden Bericht erforderlichen Daten zu erheben, wurde über die Landesumweltverwaltung kurzfristig eine Umfrage bei vermutlich betroffenen Unternehmen durchgeführt (Fra-

<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

<sup>8</sup> Definition siehe Anlage 1

gebogen s. Anlage 2).

Die ebenfalls beteiligten Wirtschafts- und Industrieverbände VCI und IHK waren sich einig in der Abschätzung der Kosten für die Registrierungsverfahren (s. o.). Jedoch konnten konkrete Angaben über zu registrierende Stoffanzahlen bzw. -mengen auch von dort nicht gemacht werden. Ebenso wenig gibt es Kenntnisse über die Auswirkungen auf Verwender von Chemikalien. Generell wird jedoch davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Wirtschaft erheblich sein werden, z.B. dadurch, dass benötigte Stoffe nicht mehr verfügbar sein könnten. Konkretere Angaben konnten dazu nicht gemacht werden.

Die meisten befragten Unternehmen waren nur bedingt auskunftsfähig, teilweise unter Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (insbesondere betreffend Produktionsmengen) auch nicht auskunftsbereit. Die Angaben sind insoweit nur bedingt repräsentativ.

Eine Beurteilung, ob Verwendungszwecke „identifiziert“ sind oder nicht, kann derzeit grundsätzlich noch nicht erfolgen, da die Identifizierung der Verwendungszwecke erst mit der Registrierung (nicht schon mit der Vorregistrierung) erfolgen wird. Angaben darüber wären bloße Vermutungen bzw. Spekulation. Nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist werden die Daten über zu registrierende Stoffe und die Produktionsmengen zur Verfügung stehen.

In Schleswig-Holstein gibt es rund 17.000 Unternehmen und Betriebe des Wirtschaftszweiges D (Verarbeitendes Gewerbe), von denen die allermeisten als downstream user voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfang von REACH betroffen sein dürften. Die Betroffenheit der übrigen Wirtschaftszweige wird überwiegend noch geringer sein (die Gesamtzahl der Unternehmen und Betriebe in Schleswig-Holstein aller Wirtschaftszweige ist etwa 150.000).

Die 38 schleswig-holsteinischen Unternehmen der Wirtschaftszweige DG (Herstellung von chemischen Erzeugnissen) und DH (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) sind ebenfalls überwiegend downstream user, allerdings aufgrund ihrer schwerpunktmäßig „chemischen“ Tätigkeit möglicherweise stärker betroffen. Registrierungspflichten sind nur im Wirtschaftszweig DG (23 Unternehmen) zu erwarten; von diesen Unternehmen sind etwa zwölf Hersteller im Sinne von REACH.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Einschränkungen ergibt die Auswertung der Umfrageergebnisse folgendes Bild:

1. Die Zahl der Unternehmen, deren Produkte herstellerseitig als registrierungspflichtig einzustufen sind, ist ca. 12.
2. Ca. 30 Betriebe könnten als downstream user betroffen sein, weil ihre Tätigkeit erheblich mit Chemikalien - im wesentlichen Herstellung von Zubereitungen - zu tun hat.  
Eine tatsächliche Betroffenheit einer größeren Anzahl von downstream users (siehe Wirtschaftszweige-Aufstellung) wird als wenig wahrscheinlich angesehen.
3. Registrierungspflichtige Stoffe werden in folgenden Mengen hergestellt (6 wahrscheinlich betroffene Unternehmen haben keine Angaben über Mengen und Anzahl der Stoffe gemacht; z.T. ist die Frage der Registrierungspflichtigkeit noch nicht geklärt und einige Unternehmen lassen die Registrierungen über die jeweiligen Konzernzentralen laufen):

1 - 10 t/a	47 Stoffe
10 - 100 t/a	8 Stoffe
100 - 1000 t/a	16 Stoffe
> 1000 t/a	40 Stoffe
ohne Mengenangabe	15 Stoffe
Zwischenprodukte	10 Stoffe

Die Angaben über die Stoffe mit hohem Produktionsvolumen können dabei als gesicherter angesehen werden als diejenigen über Stoffe mit geringerem Produktionsvolumen.

4. Zulassungsverfahren:  
Ca. für 18 Stoffe (teilweise keine Angaben).
5. Kosten  
Angaben über mögliche Kosten wurden nur zurückhaltend gemacht und sind teilweise auch kaum abschätzbar. Für die Registrierungskosten pro Stoff wurde teilweise auf die o. g. Zahlen des VCI verwiesen, wobei aufgrund fehlender Mengenangaben die Aussagen teilweise unsicher bleiben müssen. Von einigen Unternehmen sind geschätzte Gesamtkosten für die Umsetzung von REACH genannt worden, die sich auf bis zu 19,1 Mio. € summieren.

Für eine Hochrechnung aufgrund der o.g. Registrierungs- bzw. Bewertungskosten und der Stoffzahlen bzw. -mengen wurden folgende gerundete Mittelwerte aus den o. a. Kosten nach VCI bzw. Kommission gebildet:

1 - 10 t/a	22.000 €
10 - 100 t/a	150.000 €
100 - 1000 t/a	300.000 €
> 1000 t/a	500.000 €

Demnach können sich in grober Schätzung folgende Kosten ergeben:

1 - 10 t/a	47 Stoffe	1.034.000 €	
10 - 100 t/a	8 Stoffe	1.200.000 €	
100 - 1000 t/a	16 Stoffe	4.800.000 €	
> 1000 t/a	40 Stoffe	20.000.000 €	
ohne Mengenangabe	15 Stoffe	3.750.000 €	(250.000 €/Stoff
Zwischenprodukte	10 Stoffe	<u>2.500.000 €</u>	geschätzt)
		33.284.000 €	

Die Kosten verteilen sich aufgrund der Übergangsfristen der REACH-VO auf etwa zehn Jahre.

#### 6. Stoffe, die aufgrund REACH vom Markt „verschwinden“ könnten

Aus der Befragung der schleswig-holsteinischen Unternehmen wurden drei Stoffe bzw. Produkte/Zubereitungen gemeldet, für die sich ein Registrierungsverfahren möglicherweise nicht lohnen könnte.

Einer dieser Stoffe hat eine mittlere wirtschaftliche Bedeutung (sog. Niedrigpreissegment) und kommt für eine Konsortiums-Registrierung in Betracht. Nach der Vorregistrierung, die auf jeden Fall gemacht werden soll, darf zunächst bis 2018 weiter produziert werden; eine Anlageninvestition wurde allerdings wegen REACH zunächst zurückgestellt. Bis 2018 wäre zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Registrierungspflicht (Waiving) möglich wäre.

Die beiden anderen sind kleinvolumige Randprodukte (< 10 t/a) ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Auch für diese gilt, dass eine Vorregistrierung erfolgen soll, damit sie zunächst bis 2018 weiterhin in Verkehr gebracht werden können.

Die überwiegende Auffassung war jedoch, dass zu dieser Frage derzeit keine belastbaren Aussagen gemacht werden können.

## 7. Mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher/Verbraucherschutz

Angesichts der langen Übergangsfristen für die Registrierung aller von REACH betroffenen Stoffe können mögliche Auswirkungen von REACH nur langfristig betrachtet werden. Die vorstehend genannten Kosten von REACH für die Wirtschaft verteilen sich - ggf. nicht gleichmäßig - über einen Zeitraum von rund zehn Jahren. Insofern ist nicht anzunehmen, dass REACH sich merklich z.B. auf die Verbraucherpreise auswirken wird. Ebenso werden Verbesserungen im Verbraucher-, Arbeits- und Umweltschutz, die durch REACH angestoßen werden und wesentliche Ziele von REACH sind erst mittelfristig spürbar sein.

Langfristig - ebenfalls wegen der langen Übergangsfristen - werden über viele Stoffe bessere Kenntnisse hinsichtlich möglicher gefährlicher Eigenschaften - insbesondere über chronische Gefahren - verfügbar sein. Diese Kenntnisse werden dann ihren Niederschlag in der Verwendung und Handhabung dieser Stoffe finden, ggf. bis hin zur Substitution durch weniger gefährliche Stoffe. Letztendlich werden aber aufgrund der besseren Informationslage über Stoffe Konsequenzen für den Verbraucher-, Arbeits- und Umweltschutz gezogen werden mit der Folge geringerer Gesundheits- und Umweltschäden und auch geringerer Kosten in diesen Bereichen.

## 8. Bewertung der EU-Verordnung durch die Landesregierung

Die REACH-Verordnung in der endgültigen Fassung wird von der Landesregierung begrüßt. Ein wesentliches Ziel war die anerkannt überfällige Aufarbeitung der Altstoff-Problematik, insbesondere hinsichtlich chronisch schädigender Eigenschaften von Chemikalien, die bisher zu wenig beachtet wurden. Dieses Ziel wird mit der neuen Regelung erreicht ohne jedoch die betroffenen Wirtschaftszweige zu überfordern. Zugleich war es im Sinne der Deregulierungsbemühungen und nach den Grundsätzen der Kommission für eine bessere Rechtsetzung sinnvoll, die gegenwärtigen unübersichtlichen Regelwerke des europäischen und nationalen Chemikalienrechts in einer Regelung zusammen zu fassen und zu harmonisieren. Die derzeitigen Vorschriften bestehen allein aus über 40 EG-Regelungen (Richtlinien und Verordnungen) sowie einer Vielzahl nationaler Umsetzungsvorschriften. Außerdem werden durch REACH für die Industrie sehr kostspielige, aber für die Chemikaliensicherheit weniger effiziente Instrumente wie z.B. das Anmeldeverfahren für neue Stoffe abgeschafft.

Die Belastungen für die Wirtschaft hingegen werden, soweit dies nach den erhobenen Daten abgeschätzt werden kann, im Gegensatz zum ersten REACH-Entwurf auf der Grundlage der endgültigen Fassung doch erheblich moderater ausfallen.

Damit hat die chemische Industrie in Europa die Chance, ihre weltweit sehr gute Position weiter auszubauen und ggf. sogar mit Chemikaliensicherheit als Qualitätsmerkmal und „Markenzeichen“ eine weltweite Führungsposition einzunehmen.

Die Folgewirkungen von REACH insbesondere auf die künftige Verfügbarkeit von Stoffen und Zubereitungen aber auch auf die möglichen Kosten im Detail sind hingegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer und nur grob einschätzbar, da sie ganz wesentlich vom Verhalten der Hersteller und Importeure selbst abhängen. Neben der Wahrung von Betriebsgeheimnissen dürfte die derzeitige Zurückhaltung der befragten Unternehmen sicher auch darauf zurück zu führen sein, dass sie sich noch keine vollständige Klarheit über die Auswirkungen von REACH verschaffen konnten. Für schleswig-holsteinische Unternehmen ist dies besonders schwierig, da sie, wie die Ausführungen weiter oben gezeigt haben, vorwiegend Verwender und damit abhängig von Herstellern oder Lieferanten sind.

Für die meisten schleswig-holsteinischen Unternehmen hat dies aber auch eine positive Seite: Wenn ein vorgeschalteter Akteur in der Lieferkette (Hersteller oder Importeur) den Stoff nach REACH (vor)registriert, muss der so genannte nachgeschaltete Verwender keine erneute Registrierung unter REACH durchführen, wenn durch das vom Hersteller/Importeur übermittelte Expositionsszenario oder die übermittelte Verwendungs- und Expositions-kategorie die beabsichtigte Verwendung abgedeckt ist.

Damit entfällt für eine Vielzahl von KMU in Schleswig-Holstein eine gesonderte Registrierung, es sei denn, der nachgeschaltete Anwender möchte dies zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausdrücklich alleine durchführen.

Mit der Einrichtung einer neuen Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki wurden die Voraussetzungen für einen einheitlichen, kompetenten und straffen Vollzug der REACH-Verordnung geschaffen. Insbesondere exportorientierte Unternehmen werden erheblich von der geringeren Bürokratielast profitieren.

Als problematisch könnte sich die kurze Frist für die Vorregistrierungen erweisen, die letztlich nur von der Arbeitsaufnahme der Agentur (1. Juni 2008) bis zum 30. November 2008 vorgesehen ist. Eine erfolgte Vorregistrierung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsfristen; ausschließlich vorregistrierte Stoffe werden so genannte „phase-in-Stoffe“. Das kurze Zeitfenster zur Vorregistrierung dürfte auch die Agentur angesichts der bekannten Menge von Altstoffen vor schwer lösbare Aufgaben stellen; ein

Problem könnte sein, dass die Agentur zu prüfen hat, welche der vorregistrierten Stoffe identisch sind (nach Kriterien, die in RIPs erarbeitet werden). Der Identitätsabgleich der vorregistrierten Stoffe ist Voraussetzung für die Bildung von Konsortien.

Andererseits bleibt sowohl den Unternehmen wie auch der Agentur noch mehr als ein Jahr Zeit, um das Vorregistrierungsverfahren vorzubereiten; dieses wird standardmäßig auf elektronischem Wege ablaufen und erfordert keinerlei Daten, die noch zu eruieren wären. Weiterhin sind Vorregistrierungen gebührenfrei und verpflichten nicht zu einer späteren Registrierung, falls der Stoff doch nicht vermarktet werden soll. Es ist also in jedem Fall empfehlenswert, vorsorglich Vorregistrierungen seiner Stoffe vorzunehmen.

Nur Altstoffe können durch die Vorregistrierung zu „phase-in-Stoffen“ werden, alle übrigen - insbesondere neue Stoffe - sind vor dem Inverkehrbringen zu registrieren. Die Registrierung für neue Stoffe ist aber im Vergleich zu dem derzeit gültigen Anmeldeverfahren, das außerdem bereits bei viel kleineren Jahrestonnagen greift, sehr viel einfacher und kostengünstiger.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen in nächster Zukunft die Unternehmen darüber informieren, welche Vorteile Vorregistrierungen haben und darauf hinwirken, dass die hergestellten bzw. importierten Stoffe den „phase-in“-Status erhalten.

Dabei helfen verschiedene so genannte „help desks“, wie sie sowohl von der Wirtschaft und der Verwaltung betrieben werden. Der offizielle, nach Artikel 124 der REACH-Verordnung einzurichtende help desk wurde auf Betreiben der Bundesländer von der Bundesregierung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin installiert und hat seine Arbeit bereits aufgenommen ([www.reach-helpdesk.de](http://www.reach-helpdesk.de)).

Als sehr informativ, aktuell und auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Akteure abgestellt ist beispielsweise auch der help desk des BDI zu nennen. Auf Länderebene haben Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg entsprechende Netze eingerichtet.

Die Landesregierung hat deshalb ganz bewusst darauf verzichtet, parallel dazu noch eine weitere Informationsquelle zur Verfügung zu stellen.

Eine endgültige Bewertung des Erfolges und der wirtschaftlichen Auswirkungen von REACH wird erst nach Ende der Registrierungsphase möglich sein.

## Anlage 1

**Wirtschaftszweige und Verwendung von Chemikalien**

<b>WZ</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bezug zu Chemikalien (Beispiele)</b>
A/AA	Land- und Forstwirtschaft	Verwendung von Düngemitteln (Pflanzenschutz außerhalb REACH), Reinigungsmittel
B/BA	Fischerei und Fischzucht	Verwendung von Hilfsstoffen/Reinigung
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	
CA	Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	Gewinnung/Herstellung von Grundstoffen (teilweise von REACH ausgenommen), Verwendung von Hilfsstoffen
CB	Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	Gewinnung/Herstellung von Grundstoffen (teilweise von REACH ausgenommen), Verwendung von Hilfsstoffen
D	Verarbeitendes Gewerbe	
DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	Verwendung von Hilfsstoffen, Zusatzstoffen und Reinigungsmitteln
DB	Textil- und Bekleidungsgewerbe	Verwendung von Ausrüstungsstoffen, Farben
DC	Ledergewerbe	Verwendung von Gerbstoffen, Farben
DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	Verwendung von Hilfsstoffen, Ausrüstung, Farben
DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung	Herstellung von Grundstoffen
DG	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Herstellung und Verwendung von Chemikalien
DH	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	Verwendung von Chemikalien/Polymeren
DI	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	Verwendung von Ausgangs- und Hilfsstoffen, Farben
DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Verwendung von Ausgangs- und Hilfsstoffen, Kühlschmierstoffe, Farben, Galvanik
DK	Maschinenbau	Verwendung von Farben, Reinigungs- und Kühlschmiermitteln, Betriebsstoffe
DL	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Verwendung von Ausgangsstoffen, Reinigung, Beschichtung, Galvanik, Kabelisolationen, Stoffe für Akkumulatoren und Batterien, Spezialchemikalien Elektronikfertigung
DM	Fahrzeugbau	Verwendung von Hilfsstoffen, Farben, Kleber,

		Reinigungsmittel, Kühlschmierstoffe, Betriebsmittel
DN	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	Verwendung von Ausgangsstoffen, Kunststoffen, Hilfsstoffen, Farben, Leimen, Klebern
E/EA	Energie- und Wasserversorgung	Verwendung von Hilfsstoffen, Betriebsmitteln, Chemikalien zur Wasseraufbereitung
F/FA	Baugewerbe	Verwendung von Ausgangsstoffen, Bauchemie, Zement, Kleber, Dichtung, Isolierung, Farben
G/GA	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Import von Chemikalien, Verwendung von Reinigungs- und Schmiermitteln, Betriebsstoffen, Farben
H/HA	Gastgewerbe	Verwendung von Reinigungsmitteln
I/IA	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Verwendung von Betriebs- und Reinigungsmitteln
J/JA	Kredit- und Versicherungsgewerbe	
K/KA	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt	Verwendung von Chemikalien bei der Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (z.B. Reinigung)
L/LA	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Verwendung von Chemikalien im Bereich der Bundeswehr
M/MA	Erziehung und Unterricht	
N/NA	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Verwendung von Reinigungsmitteln, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung (z.T. außerhalb REACH geregelt, Biozide)
O/OA	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	Verwendung von Hilfsstoffen in der Abfall- und Abwasserbeseitigung, Chemische Reinigung
P/PA	Private Haushalte mit Hauspersonal	Verwendung von Reinigungsmitteln
Q/QA	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	

# REACH-Fragebogen

## zur Landtagsanfrage

### „Umsetzung der EU-Chemikalienverordnung (REACH) in Schleswig-Holstein“ Januar 2007

REACH betrifft primär Hersteller und Importeure von Chemikalien. Die hergestellten bzw. importierten Stoffe sind ggf. registrierungspflichtig (ab 1 t/a) und müssen ab 100 t/a bewertet werden.

Hersteller von Zubereitungen (sog. „downstream user“) sind nicht registrierungspflichtig; soweit jedoch „nicht identifizierte“ Verwendungen (d.h. Verwendungszwecke, die vom Hersteller nicht vorgesehen sind) stattfinden, sind diese zu melden und ggf. eigene Stoffsicherheitsberichte zu erstellen.

Hersteller bzw. Importeure von Erzeugnissen können registrierungspflichtig sein, sofern Stoffe beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Erzeugnisse freigesetzt werden. Für alle vorgenannten Pflichten gilt die Mindestmenge von 1 t/a.

Weiterhin gibt es ein Zulassungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe, insbesondere krebserzeugende, erbgutverändernde und die Fortpflanzungsfähigkeit schädigende Stoffe (CMR-Stoffe), aber auch für bestimmte toxische, persistente und bioakkumulationsfähige Stoffe (PBT und vPvB).

Schließlich regelt REACH Pflichten zur Erstellung von Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern.

Aus den vorstehenden Grundpflichten nach REACH ergeben sich zur Beantwortung der Anfrage des Landtages folgende Fragen (wenn eine Frage nicht beantwortet werden kann, bitte auch vermerken, soweit möglich bitte unternehmensspezifische Angaben):

1. Wie viele Unternehmen (Hersteller, Importeure und Verwender von Chemikalien) sind von der REACH-Verordnung voraussichtlich betroffen?
2. Welche Stoffe (Bezeichnung) werden in den Jahrestonnagen 1-10 t, 10-100 t, 100-1.000 t und > 1.000 t hergestellt bzw. gehandelt und sind registrierungspflichtig? (für die Stoffe mit geringeren Produktionsmengen ist auch die Angabe der Anzahl dieser Stoffe ausreichend)
3. Wie hoch werden die Kosten für die Vorregistrierung und die Registrierung geschätzt?
4. Wie hoch werden die Kosten für die Bewertungen für Stoffe > 100 t/a geschätzt?

5. Welche bzw. wie viele Stoffe (ggf. Bezeichnung) sind als standortinterne isolierte Zwischenprodukte > 1 t/a (Art. 17) bzw. als transportierte isolierte Zwischenprodukte > 1 t/a (Art. 18) registrierungspflichtig?
6. Für wie viele nicht identifizierte Verwendungen müssen voraussichtlich Stoffsicherheitsberichte erstellt werden?
7. Wird erwartet, dass Produkte oder Ausgangsstoffe wegen der REACH-Kosten nicht weiter produziert bzw. auf dem Markt verfügbar sein werden? Wenn ja: Welche Stoffe?
8. Welche bzw. wie viele Stoffe müssen zugelassen werden? Geschätzte Kosten?